

■ GLASER FRANZ, *Frühes Christentum im Alpenraum*. Eine archäologische Entdeckungsreise. Pustet, Regensburg, und Styria, Graz 1997. (203, zahlr. Abb.). DM 76,-/sFr 72,-/S 555,-.

Der angesehene, aus Linz stammende Archäologe F. Glaser legt hier eine umfassende Darstellung der Grabungsergebnisse zum Thema „Frühes Christentum im Alpenraum“ vor. Wie schon der Titel zum Ausdruck bringt, beschränkt sich der Autor nicht auf Österreich, sondern berücksichtigt auch Slowenien, Italien und die Schweiz.

Während im 1. Teil ein knapper Überblick über allgemeine Fragen (Einführung des Christentums, Kirchenorganisation, Liturgie und Kirchenbau, religiöses Leben, Mönchstum und Glaubenskonflikte) geboten wird, beschäftigt sich der umfangreiche 2. Teil mit dem Grabungsbefund an einzelnen Orten. In seiner Bescheidenheit nimmt der Verfasser kaum darauf Bezug, wie stark etwa im Kärntner Bereich sein eigener Anteil an den erzielten archäologischen Ergebnissen ist. Geradezu sensationell sind zum Beispiel die Freilegung und Konservierung der Bischofskirche von Teurnia (St. Peter in Holz) sowie der Kirchensiedlung Iuenna auf dem Hemmaberg bei Globasnitz. Auch die Interpretation letzterer als Resultat eines Nebeneinanders von Orthodoxie (im Sinne des lateinischen Christentums) und Arianismus erwies sich als aufsehenerregend, wurde aber inzwischen von der Fachwelt ziemlich einhellig angenommen.

Hervorzuheben ist auch die schöne Gestaltung des Buches, das reich illustriert und mit vielen informativen Zeichnungen und Karten versehen ist. Das Werk, dem eine weite Verbreitung zu wünschen ist, ist auch als „Reiseführer“ vorzüglich geeignet.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ SALLABERGER JOHANN, *Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540)*. Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen. Anton Pustet, Salzburg 1997. (544, zahlr. Abb.). Ln. S 590,-/DM 81,-/sFr 77,-.

Es ist überraschend, dass der Verfasser seine 1987 an der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg approbierte Habilitationsschrift nunmehr in einer überarbeiteten und erweiterten Fassung der Öffentlichkeit vorgelegt hat. Über die schillernde Persönlichkeit des Matthäus Lang, der die bewegte Epoche vom Übergang des Mittelalters zur Neuzeit in vielfacher Hinsicht mitgestaltete, gab es bisher keine wissenschaftliche Monographie. Die Bewältigung der gestellten Aufgabe war aber nicht leicht, „weil

das Wirken dieses Mannes von einer ungewöhnlich weit gespannten Thematik erfüllt war: Zusammen mit Kaiser Maximilian stand er als Diplomat an den Schaltthebeln der europäischen Politik, als ranghoher Kirchenfürst sah er sich mit den weitreichenden Umwälzungen des Reformationszeitalters konfrontiert, als Landesfürst des Erzstiftes Salzburg geriet er in die Wirren der Bauernkriege“ (7).

Eingangs referiert der Verfasser den „Forschungsstand“ und stellt seine „Arbeitsmethode“ vor, was auf eine Angabe der angestrebten Ziele hinausläuft (8–14). Im Vordergrund seines Interesses stand die bisher zu wenig gewürdigte „kirchliche Persönlichkeit“ und hier wieder sein „Wirken in Gurk und Salzburg unter Außerachtlassung genauerer Aspekte seiner Beziehungen zu seiner spanischen Diözese Cartagena“ (8).

Die archivalischen Studien Sallabergers, die der Abfassung seines Buches vorausgingen, konzentrierten sich auf Archive in Salzburg, München, Wien, Nürnberg, Augsburg, Innsbruck, Bozen und Rom. Schon die Fülle der vorhandenen Akten lässt die Bedeutsamkeit Langs erkennen. unter Auswertung dieses umfangreichen Materials hat sich Sallabberger mit Leben und Wirken des Erzbischofs gründlich auseinandergesetzt und seine Ergebnisse in gut lesbarer Form dargeboten.

Um hier die bedeutende Persönlichkeit des ehrgeizigen Kirchenfürsten zumindest ein wenig zu charakterisieren, sei an dessen Romreise zum Laterankonzil von 1512 erinnert; dort trat Lang, obwohl bereits bekannt war, dass er Kardinal „in petto war“, in weltlicher Kleidung auf, ja er hatte sich sogar „mit einem Schwert“ gegürtet. Auf diese Weise brachte er zum Ausdruck, dass er als Vertreter des Kaisers gekommen war (93f). Er war eben insgesamt mehr Welt- als Kirchenmann. An die Gegenwart fühlt man sich erinnert, wenn man liest, dass Papst Julius II. Lang zum Koadjutor des Salzburger Erzbischofs Leonhard von Keutschach mit dem Recht der Nachfolge ernannte und so das Wahlrecht des Domkapitels umging (89). Eine diplomatische Meisterleistung Langs war 1515 der habsburgisch-jagelloni sche Heiratsvertrag, durch welchen Ungarn und Böhmen an das Haus Habsburg kommen sollte (127–130).

Bezeichnend ist es, dass Lang die Priesterweihe erst nach der Bestellung zum Erzbischof im Jahre 1519 empfing (207). Direkt in das Reformationsgeschehen griff Lang ein, als er den ehemaligen Ordensoberen Martin Luthers, Johann von Staupitz, zu seinem Rat ernannte und „auß aygnar bewegnus und sunder gnaden“ sich entschloss, ihn zum künftigen Abt von St. Peter in Salzburg zu „fürdern“ (260–264).

Wir müssen uns mit diesen wenigen Hinweisen auf den Inhalt des facettenreichen Buches begnügen.

Abschließend sei dem Autor gedankt für seine entsagungsreiche Arbeit, die zu einem so schönen Erfolg geführt hat. Hervorzuheben sind auch: das eingehende Literaturverzeichnis (498–526), die aufschlussreiche Bebilderung und das – soweit Stichproben ergeben haben – verlässliche Personen- und Ortsregister.

Linz

Rudolf Zinnhöbler

Fußnoten hätte bessere Lesbarkeit bedeutet. Hilfreich sind die Register der Kanones (bezogen auf CIC/1917 beziehungsweise CIC/1983), das Personen- und das umfangreiche Sachregister.

Die sehr stark theologisch, das heißt vor allem ekklesiologisch geprägten Beiträge lassen dankenswerterweise deutlich werden, dass das Recht der Kirche mehr ist als nur ein Ordnungsprinzip. Dabei hilft die unterschiedliche Herkunft der Autor/inn/en sicher sehr.

Das Handbuch ist zu umfangreich, als dass an dieser Stelle zu jedem Einzelbeitrag eine Besprechung erfolgen könnte. Daher nur einige wenige Anmerkungen eines Verwaltungskanonisten: Er dankt für die Aufnahme eines eigenen Beitrages über „Die Erklärung des Kirchenaustritts“ (§14); die eindeutigen Ausführungen zu diesem Thema helfen im alltäglichen Umgang mit Ausgetretenen, die kirchlich heiraten, ihre Kinder taufen lassen, das Taufpatenamt übernehmen oder in die „plena communio“ der Kirche zurückkehren möchten. Auch die Aufnahme des Themas „Kirchlicher Datenschutz“ (§115) stellt eine Bereicherung dar.

Mitunter vermisst der Verwaltungskanonist ausdrückliche Hilfen oder Antworten auf Fragen, die im Alltag eines Bistums auftreten: Kann der erwachsene Taufkandidat, der mit einem aus sakramentaler Ehe geschiedenen Partner zivil verheiratet ist, zur Taufe zugelassen werden? Ist die Weigerung von Eltern, ihr Kind an der Erstebeichte teilnehmen zu lassen, hinreichender Grund, es auch von der weiteren Teilnahme an der Vorbereitung auf die Erstkommunion auszuschließen? Ist die „automatische“ Dispenspraxis bei der Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform vertretbar?

Die Herausgeber verfolgen mit dem Handbuch das Ziel, „sowohl den Erfordernissen des akademischen Unterrichts und der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts als auch der Gerichts- und Verwaltungspraxis ebenso zu dienen wie den Bedürfnissen der Pastoral“. (Vorwort) Es besteht kein Zweifel daran, dass das Handbuch in allen fünf genannten Bereichen seinen berechtigten Platz finden wird.

Hamborn

Dominik Kitta OPraem

## KIRCHENRECHT

■ LISTL J./SCHMITZ H. (Hg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. 2. Grundlegend neu bearb. Auflage. Pustet, Regensburg 1999. (LII + 1459) Ln. DM 168,-.

Unmittelbar nach Erscheinen des CIC 1983 war die erste Auflage des vorliegenden Handbuchs erschienen. Den beiden Herausgebern ist es gelungen, 54 Autor/inn/en für die Mitarbeit an der zweiten Auflage zu gewinnen. War die Ausgabe von 1983 reine Männerarbeit, so finden sich jetzt immerhin vier Frauen im Kreise der Mitarbeiter/innen. Neben Autoren, die bereit seit Jahrzehnten in der deutschsprachigen Kanonistik Rang und Namen haben, gibt es andere, die – nicht gering an Zahl – dabei sind, sich in der kanonistischen Welt zu etablieren. Auch ist eine erfreulich große Zahl in der verwaltungskanonistischen und kirchengerichtlichen Praxis tätig.

In den sieben Teilen des Buches (1. Grundlagen, 2. Verfassung der Kirche, 3. Sendung der Kirche, 4. Kirchenvermögen, 5. Kirchenstrafen, 6. Kirchlicher Rechtsschutz, 7. Kirche und Staat) wird die Systematik des CIC weitgehend aufgegriffen und in 121 Einzelbeiträgen entfaltet. Sieben davon sind in dieser Auflage hinzugekommen, so dass der Umfang deutlich gewachsen ist. Auch ist die universal- und partikularrechtliche Entwicklung seit 1983 berücksichtigt; häufige Bezugnahmen auf den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) von 1990 weiten den Blick über das Recht der lateinischen Kirche hinaus. Sehr unterschiedlich ist der Umfang der einzelnen Beiträge geraten; der kürzeste umfasst zwei, der längste 29 Seiten. Meist wird mehr als Paraphrasierung und oberflächliche Kommentierung des CIC geboten: eigenständige Interpretation unter Aufzeigung möglicher Varianten.

Kanonisten wird ja ein scharfer Blick zugesprochen; mitunter ist er beim Lesen des Kleingedruckten (einschließlich der Fußnoten) sehr gefordert. Gewiss bedingt der größere Umfang den Kleindruck; bewusster Verzicht auf einen Teil der

## LITURGIE

■ FUCHS GUIDO, *Mahlkultur. Tischgebet und Tischritual*. Friedrich Pustet, Regensburg 1998. (387). Hardcover. DM 49,80.

Der Auto wendet sich in vorliegendem Band einem Bereich des Alltags zu, der wie kaum ein